

(3) Wird die Tat zugunsten eines Angehörigen begangen, so tritt Straffreiheit ein.

Anm.: § 257a ist durch Art. 3 Ziff. 15 des Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 995) eingefügt und durch § 7 Ziff. 6 des Ges. über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 213) geändert worden.

Schwere Begünstigung'.

§ 258

(1) Wer seines Vorteils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte

1. einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, mit Gefängnis,
2. einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

(3) Diese Strafvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn der Hehler ein Angehöriger ist.

Hehlerei.

§ 259

(1) Wer seines Vorteiles wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfand nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absätze bei anderen mitwirkt, wird als Hehler mit Gefängnis bestraft.